

## **„Impfungen“ an Ihrer Schule**

An die Schulleitung

Fürsorgepflicht gegenüber in Ihrer Obhut befindlichen Schülern

Sehr geehrter Herr xxxxx,

wir wurden medial darüber informiert, dass in den nächsten Tagen mobile Impfteams/Impfbusse an Brandenburger Bildungseinrichtungen zum Einsatz kommen sollen.

Hierin sehen wir unverhältnismäßige Eingriffe in Erziehungsrechte und Sorgerechtsberechtigungen der Eltern gem. Art 6 II GG. Minderjährige Schüler unterstehen während des Schulaufenthalts Ihrer Obhutspflicht. Als Schulleitung haben Sie neben der Obhutspflicht den Lehrauftrag einzuhalten und sollten sich aus unserer Sicht nicht für eine ausschließlich politisch motivierte staatliche Impfkampagne hergeben.

Wie können Sie Ihr Verhalten mit der Ihnen auferlegten und zu beachtenden politischen Neutralitätspflicht vereinbaren?

Ist Ihnen bekannt, dass es sich bei den Injektionen um neuartige, experimentelle Stoffe handelt für die es noch keine Langzeitstudien gibt, die derzeit erstmalig am Menschen getestet werden und nur einer bedingten Zulassung unterliegen, da das übliche Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Hersteller nicht für Gesundheitsschäden durch die Injektion haften?

Wer trägt die Verantwortung für gesundheitliche Impfschäden der Schüler?

Das Strafgesetzbuch kennt Anstiftungs- und Beihilfetatbestände.

Impfungen - egal welche - haben durch qualifizierte Ärzte, einhergehend mit einer eingehenden Gesundheitsaufklärung über mögliche Nebenwirkungen inkl. einer gründlichen Anamnese in Anwesenheit und mit Einverständnis der Eltern zu erfolgen. Dafür sind Bildungseinrichtungen nicht zuständig.

Finden Sie es ethisch, wenn sich Schüler unter Gruppenzwang aufgrund von Impfpropaganda für eine Injektion entscheiden, nachdem die Schulleitung ihnen suggeriert,

„Nur ein geimpftes Kind, ist etwas wert.“? Oder verkürzt gefragt: Halten Sie es für ethisch, wenn Menschen zu diesen Injektionen gedrängt/genötigt werden?

Kennen Sie den Nürnberger-Codex?

Kennen Sie den Zivilpakt vom 19. Dezember 1966, dort insbesondere den Art. 7 Satz 2?

Kennen Sie die Resolution des Europäischen Rates 2361 vom 27.02.2021?

Sehen Sie nicht auch, dass diese Art von manipulierter Anerkennung, die das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe manifestiert in der jüngsten deutschen Vergangenheit auf grausame Art benutzt/ausgenutzt wurde?

Wir erwarten Ihre Stellungnahme bis zum 14.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kathrin Ruttloff & U. Raethner, Ralf H. Lorenz'.

Kathrin Ruttloff

Hildegard Vera Kaethner

Roald Hitzer

Ralf Lorenz

Rat für ethische Aufklärung

Demokratisches Forum

Rehstr. 22

15713 Königs Wusterhausen

E-Mail: [info@ethikrat-brandenburg.de](mailto:info@ethikrat-brandenburg.de)

<https://ethikrat-brandenburg.de>



## **Der Nürnberger Kodex (1947)**

**1.** Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann.

**2.** Der Versuch muss so gestaltet sein, dass fruchtbare Ergebnisse für das Wohl der Gesellschaft zu erwarten sind, welche nicht durch andere Forschungsmittel oder Methoden zu erlangen sind. Er darf seiner Natur nach nicht willkürlich oder überflüssig sein.

**3.** Der Versuch ist so zu planen und auf Ergebnissen von Tierversuchen und naturkundlichem Wissen über die Krankheit oder das Forschungsproblem aufzubauen, dass die zu erwartenden Ergebnisse die Durchführung des Versuchs rechtfertigen werden.

**4.** Der Versuch ist so auszuführen, dass alles unnötige körperliche und seelische Leiden und Schädigungen vermieden werden.

**5.** Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn von vornherein mit Fug angenommen werden kann, dass es zum Tod oder einem dauernden Schaden führen wird, höchstens jene Versuche ausgenommen, bei welchen der Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchsperson dient.

**6.** Die Gefährdung darf niemals über jene Grenzen hinausgehen, die durch die humanitäre Bedeutung des zu lösenden Problems vorgegeben sind.

**7.** Es ist für ausreichende Vorbereitung und geeignete Vorrichtungen Sorge zu tragen, um die Versuchsperson auch vor der geringsten Möglichkeit von Verletzung, bleibendem Schaden oder Tod zu schützen.

**8.** Der Versuch darf nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. Größte Geschicklichkeit und Vorsicht sind auf allen Stufen des Versuchs von denjenigen zu verlangen, die den Versuch leiten oder durchführen.

**9.** Während des Versuches muss der Versuchsperson freigestellt bleiben, den Versuch zu beenden, wenn sie körperlich oder psychisch einen Punkt erreicht hat, an dem ihr seine Fortsetzung unmöglich erscheint.

**10.** Im Verlauf des Versuchs muss der Versuchsleiter jederzeit darauf vorbereitet sein, den Versuch abubrechen, wenn er auf Grund des von ihm verlangten guten Glaubens, seiner besonderen Erfahrung und seines sorgfältigen Urteils vermuten muss, dass eine Fortsetzung des Versuches eine Verletzung, eine bleibende Schädigung oder den Tod der Versuchsperson zur Folge haben könnte.

*Zitiert nach: Mitscherlich & Mielke (Hrsg.) (1960) – Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt a.M. Fischer. S. 272f.*

